

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid zum Entwurf der 1. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Märkischen Kreis

Der Märkische Kreis ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999, hat der Märkische Kreis einen Bedarfsplan aufzustellen, über den für den Bereich der Stadt Lüdenscheid Einvernehmen mit der Stadt Lüdenscheid als Träger einer Rettungswache zu erzielen ist.

Der Rettungsdienstbedarfsplan wurde vom Kreistag erstmals am 26.10.1978 beschlossen und zunächst am 13.09.1979 und am 30.06.1983 fortgeschrieben. Der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes vom 11.03.1999 haben die Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes ihre Zustimmung versagt, so dass diese letzte Fortschreibung keine Rechtsverbindlichkeit erlangte. Mit der Novellierung des RettG zum 15.06.1999 wurden die Träger des Rettungsdienstes gesetzlich verpflichtet, die Bedarfspläne spätestens alle 4 Jahre, erstmals im Jahre 2000, zu ändern. Dieser Verpflichtung kam der Märkische Kreis im Jahre 2004 nach, indem unter Hinzuziehung eines Gutachters der im Märkischen Kreis geltende Standard incl. der eingesetzten Rettungsmittel mit der Empfehlung festgeschrieben wurde, dass der Rettungsdienstbereich MK innerhalb von zwei Jahren durch den Gutachter auf seine Wirtschaftlichkeit zu überprüfen sei. Dieser Festschreibung, die rechtlich den Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Märkischen Kreises darstellte, hat der Bau- und Verkehrsausschuss am 18.02.2004 zugestimmt.

Unter dem 21. September 2005 wurde die Stadt Lüdenscheid vom Märkischen Kreis förmlich zur Stellungnahme an der 1. Fortschreibung des Bedarfsplanes 2004 für den Rettungsdienst des Märkischen Kreises aufgefordert. Im Gegensatz zu dem alten Rettungsdienstbedarfsplan hat der jetzt unter Beteiligung des Gutachters und der Rettungswachenträger vorgelegte Bedarfsplan eine vollkommen neue Struktur. Der Rettungsdienstbedarfsplan hält nicht mehr die Gemeindegrenzen fest sondern versucht gebietsübergreifend eine wirtschaftliche Auslastung in den Bereichen Notfallrettung und Krankentransport zu erreichen.

Der Bereich der Stadt Lüdenscheid wurde bisher von 2 RTW und einem sog. BedarfsRTW/KTW, der aus dem Personal der Wachabteilung besetzt wurde, versorgt. Demgegenüber sind im Entwurf des neuen Rettungsdienstbedarfsplans für den Bereich der Stadt Lüdenscheid zwei RTW vorgesehen. Dem lag zugrunde, dass die statistische Auswertung der aus dem Jahre 2003 befindlichen Zahlen ergeben hat, dass werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr einmal pro Woche mit dem Fall zu rechnen ist, dass zur gleichzeitigen Bedienung von drei Notfällen ein weiterer RTW beispielsweise aus einem benachbarten Rettungswacheneinsatzbereich zusätzlich herangezogen werden muss. Im Jahre 2005 hat der dritte RTW bereits bis heute über 130 Einsätze gefahren. Das dafür benötigte Personal wurde jeweils aus der Wachabteilung gestellt, so dass bei der erneuten Fortschreibung bei gleichem Aufkommen der Bedarf für einen 3. RTW wahrscheinlich wird.

Im Krankentransportbereich sieht der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans vor, dass die Stadt Lüdenscheid den bisher bei ihr stationierten 24-Stunden-KTW an die Stadt Meinerzhagen abgibt und lediglich der 8-Stunden-KTW in Lüdenscheid verbleibt. Da das Krankentransportaufkommen hauptsächlich in Lüdenscheid anfallen wird, würden sich die Wartezeiten für den einzelnen Patienten nicht unerheblich verlängern.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus der Projektgruppe „Optimierung der Organisation der Feuer- und Rettungswache“ haben ergeben, dass der Weggang des 24-Stunden-

KTW's, derzeit besetzt mit 2 Rettungsassistenten bzw. Feuerwehrmännern, zu einem rechnerischen Einnahmeverlust von ca. 550.000 € führen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass diese rechnerischen Einnahmen infolge der künftigen kreisweiten BAB-Vereinheitlichung und des damit einhergehenden besseren Kostendeckungsgrad auch annähernd realisiert werden.

Das Gemeindeprüfungsamt hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Stadt Lüdenscheid weiterhin alle Anstrengungen unternehmen soll, um in den Verhandlungen mit den Krankenkassen auf eine volle Kostenübernahme hinzuwirken; hilfreich könne dabei auch die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen sein.

Die maßgebende Zahl bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der KTW's sind aber die nicht refinanzierbaren Fixkosten, also die Kosten, die auch nach Abgabe eines KTW weiterhin bei der Stadt Lüdenscheid anfallen aber nicht mehr über Gebühren refinanziert werden können. Diese nicht refinanzierbaren Fixkosten belaufen sich bei dem durch den Märkischen Kreis „verschobenen“ 24-h-KTW der Stadt Lüdenscheid auf 124.600 €.

Neben dieser Umsetzung eines Rettungsmittels sieht die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes im Bereich des Krankentransportes eine über die Grenzen des jeweiligen Stadtgebietes hinaus gehende Disposition der KTW's vor. Wie sich diese gebietsübergreifende Disposition im KTW-Bereich auswirkt, kann aufgrund mangelnder Erfahrungen nur prognostiziert werden. Aufgrund der erweiterten Fläche durch die zusätzliche Abdeckung der Städte Meinerzhagen, Kierspe, Herscheid, Halver und Schalksmühle ist mit einer stärkeren Personalbelastung zu rechnen. Demgegenüber steht ein zu erwartender Rückgang der Krankentransportzahlen, weil sich die Verordnungshäufigkeit für die Krankentransportzahlen geändert hat.

Unter Abwägung aller Belange wird vorgeschlagen dem Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes in Bezug auf den KTW-Bereich zu widersprechen um den Lüdenscheider Krankentransportbedarf mit Rettungsmitteln der Stadt Lüdenscheid abzudecken.

Des Weiteren wird in dem Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes eine Funktion für die Lüdenscheider Nachrichtenzentrale vorgesehen. Da dieser Aufgabenbereich bekanntermaßen durch die Leitstelle des Märkischen Kreises wahrgenommen wird und der Notruf seit Jahren auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet wird, scheint es sich um einen redaktionellen Fehler zu handeln, dem der Form halber aber auch widersprochen werden sollte.